

## **Abrechnung ärztlicher Atteste für Schule und Kindergarten**

Ärztliche Atteste, z. B. für die Schule über die Erkrankung eines Schülers oder für den Kindergarten über das Nichtbestehen einer Infektionsgefahr durch das Kind, werden nach der Nr. 70 GOÄ (Gebührenordnung für Ärzte) berechnet. Dies betrifft sowohl gesetzlich krankenversicherte Schüler/Kinder (auch im Rahmen der Familienversicherung mitversicherte) als auch privatversicherte Schüler/Kinder. Die Kosten für eine Bescheinigung nach der Nr. 70 GOÄ betragen je nach Zeitaufwand, Schwierigkeit und Umstand zwischen 2,33 € (einfacher Satz) und 8,16 € (3,5facher Satz). Der 2,3fache Gebührensatz beträgt 5,36 €, ein Überschreiten dieses Satzes ist gemäß § 5 Abs. 2 GOÄ gesondert zu begründen.

Laut § 9 Abs. 3 der Allgemeinen Schulordnung (AScho) des Landes Nordrhein-Westfalen sind die Kosten des ärztlichen Zeugnisses (Attestes) von den Erziehungsberechtigten zu tragen. Auch bei Bescheinigungen für den Kindergarten gilt, dass die Kosten von den zum Nachweis Verpflichteten (in der Regel den Eltern) zu tragen sind.

Häufig wird in diesem Zusammenhang angeführt, dass demgegenüber die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eines Arbeitnehmers nicht bezahlt werden muss. Dies betrifft jedoch nur die gesetzlich versicherten Arbeitnehmer, bei denen das Ausstellen der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gemäß § 3 des Lohnfortzahlungsgesetzes mit der Behandlungsgebühr abgegolten und nicht getrennt berechnungsfähig ist. Dagegen wird eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für einen privatversicherten Arbeitnehmer ebenfalls nach der Nr. 70 GOÄ berechnet. Die Kosten dieser Bescheinigung werden von den privaten Krankenversicherungen mit dem Hinweis auf die fehlende medizinische Notwendigkeit des Attestes meist nicht übernommen und müssen vom privatversicherten Arbeitnehmer selbst bezahlt werden.